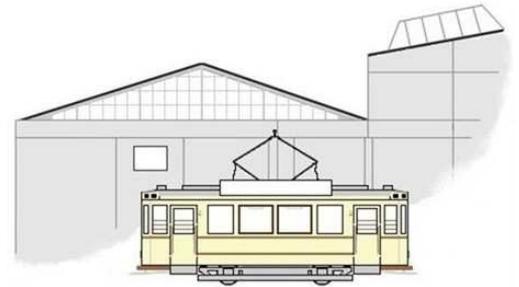


# Historische Straßenbahnen Frankfurt (Oder) e.V.



Historische Straßenbahnen Frankfurt (Oder) e.V.

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Namen „Historische Straßenbahnen Frankfurt (Oder) e.V.“ (vormals „Museumswerkstatt für Technik & Verkehr Frankfurt (Oder) e.V.“), im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
- (3) Gründungsdatum ist der 19. April 1999.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein unter der Nr. 723 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.

### **§2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziele und Aufgaben sind die ehrenamtliche Bewahrung von ausgewählten Sachzeugen der Technik- und Verkehrsgeschichte und deren Nutzung für Bildung und Forschung im Raum Frankfurt (Oder), aber auch in Brandenburg und Berlin.
- (2) Der Verein strebt an, dass alle Sachzeugen der Technik- und Verkehrsgeschichte den Status eines geschützten Denkmals erhalten.
- (3) Der Verein strebt an, Teile des ehemaligen Straßenbahnbetriebshofs in der Bachgasse Frankfurt (Oder) für den Aufbau der oben genannten Museumswerkstatt zu nutzen und die Sachzeugen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Der Verein strebt an, durch diese Einrichtung sowie den Einsatz der historischen Straßenbahnwagen im Verkehrsraum der Stadt den Bekanntheitsgrad der Stadt Frankfurt (Oder) zu steigern und dadurch auch den Tourismus in der Stadt selbst und ihrer Umgebung zu fördern.
- (5)
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch Erhaltung von Kulturwerten zur regionalen Technikgeschichte.
  - c) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - d) Er ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.
  - e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Zur Realisierung der Aufgabenstellung dienen:
  - a) Das Sammeln von historischen Sachzeugen der Technik- und Verkehrsgeschichte
  - b) Die Betreuung und fachgerechte Restaurierung der Sachzeugen, auch im Rahmen von Lehre, Forschung und beruflicher Weiterbildung
  - c) Die Betreuung der historischen Fahrzeuge der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) und auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen deren Verkehrseinsatz

- d) Die Darstellung von Technik- und Verkehrsgeschichte durch Modelle und funktionsfähige Modellanlagen
- e) Die Erforschung und Popularisierung der Geschichte von Technik und Verkehr
- f) Die Herausgabe von Druckschriften und Videos sowie die Gestaltung von Ausstellungen sollen zur Förderung der allgemeinen Bildung beitragen.
- g) Die bildungspolitischen Aufgaben von Schule, Hochschule und von beruflichen Bildungsstätten sollen durch das Sammeln und Fertigen von technischen Dokumenten unterstützt werden.
- h) Die Aufnahme von Verbindungen zu gleichartigen Vereinen, Verbänden und öffentlichen Institutionen sowie die Mitarbeit in geeigneten Dachverbänden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Vereine
  - e) Öffentliche und private Institutionen

Sie werden unterschieden nach natürlichen und juristischen Personen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Durch die Beitrittserklärung entscheidet das zukünftige Mitglied, ob es den Verein fördern oder als ordentliches Mitglied aktiv mitarbeiten will. Vier Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung ist durch den Vorstand zu entscheiden, ob die als ordentlich eingeschriebenen Mitglieder diesem Status im zurückliegenden Jahr gerecht geworden sind. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Jugendliche ab 16 Jahren Mitglied werden. Der Verein betreut eine Schülergruppe, für die das genannte Mindestalter nicht zutrifft.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch den Tod
  - b) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
- (4) Der Austritt ist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich und muss dem Vorstand bis zum 31. März oder 30. September schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
  - a) erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages
  - b) grober und mehrfacher Verletzung des Ansehens des Vereins
  - c) Nichtbeachtung von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluss, der durch Einschreiben mitgeteilt werden muss, binnen 14 Tagen nach Eingang der Vorstandsentscheidung, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Zu dieser Versammlung ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die anstehende Entscheidung vom Vorstand einzuladen. Die Mitgliedschaft ruht zwischen den Entscheidungsinstanzen.
- (7) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - a) Jedes Mitglied hat das Recht in allen Belangen des Vereins mitzuwirken.
  - b) Jedes Mitglied hat das aktive und nach zweijähriger Mitgliedschaft das passive Wahlrecht.
  - c) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Satzung und Beitragsordnung.
  - d) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag gemäß der Beitragsordnung regelmäßig zu zahlen.

- e) In den Versammlungen des Vereins hat jede natürliche Person nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Anzahl der Stimmen juristischer Personen wird in einem Kooperationsvertrag festgelegt. Das Stimmrecht erlischt, wenn der Beitragsrückstand mehr als ein Jahr beträgt.
- (9) Versicherungsschutz der Mitglieder  
Der Verein schützt seine Vereinsaktivitäten durch eine Vereinshaftpflichtversicherung.
  - a) Die ordentlichen Mitglieder erhalten durch die Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen (BG Bahnen mit Sitz in Hamburg) einen gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz.
  - b) Hierzu ist ein Nachweis über die geleistete Arbeitszeit bei den Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen zu erbringen.
  - c) Vorstand und Mitglieder sind verpflichtet, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen der BG-Bahnen und des Verkehrsbetriebes zu befolgen.
  - d) Qualifizierte Mitglieder können vom Vorstand zu Arbeitsschutzbeauftragten ernannt werden.

#### **§4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich im 1. Quartal durchzuführen.
- (2) Die Versammlung wird vier Wochen vorher durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.
- (3) Die Versammlung leitet ein Vorstandsmitglied.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
  - a) schriftlich. Sie müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein (es entscheidet das Datum des Poststempels).
  - b) zu Beginn der Mitgliederversammlung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Wesentliche Aufgaben sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Beschluss der Beitragsordnung
  - c) Bestätigung des Jahreshaushaltsplanes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschluss von Satzungsänderungen
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - i) Auflösung des Vereins
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
  - a) zur Vereinsauflösung
  - b) auf des Beschluss des Vorstandes
  - c) auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder
 Von jeder Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied auf Antrag ein Beschlussprotokoll. Versammlungsprotokolle sind nach Vereinbarung mit einem Vorstandsmitglied einsehbar.

#### **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Jahreshauptversammlungen unter Wahrung der zuletzt beschlossenen Satzung und jährlich zu beschließender Arbeitspläne.

- (2) Der Vorstand (Vorsitzender und Stellvertreter) vertritt den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) 2 stellvertretende Vorsitzende
  - c) Schriftführer
  - d) Schatzmeister
 Darüber hinaus kann der Vorstand Assistenten benennen, die das Recht haben, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kei n Stimmrecht. Der Vorstand hat das Recht, kompetente Mitglieder oder Vereinsfremde in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dre i Vorstandsmitglieder zu den anbera umten Vorstandssitzungen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einf acher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Sachverhaltes.

## **§7 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert seine Vorhaben durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erhebung von Eintrittsgeldern
  - c) Erlös aus Fahrgeldern durch öffentliche Fahrten mit historischen Verkehrsmitteln
  - d) Spenden
  - e) Fördermittel staatlicher und privater Institutionen
  - f) Fördermittel der Europäischen Gemeinschaft (EU)
  - g) Umlagen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
  - h) Sonstiges
- (2) Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Verantwortlich für die Finanzen sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (Vorsitzender und die Stellvertreter).
- (4) Zur Revision der Haushaltsführung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- (5) Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht gezahlt. Auslagen werden gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises erstattet.
- (6) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schadensansprüche nach den Regeln des BGB.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte sind für Schäden gegenüber dem Verein verantwortlich, die durch Überschreiten ihrer Befugnisse entstehen.

## **§8 Beiträge**

- (1) Es werden Halbjahresbeiträge erhoben, die jährlich durch die Jahreshauptversammlung mit einf acher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen sind.
- (2) Die Beitragsregelung umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

## **§9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Überschuldung ist vom Vorstand die Beantragung der Insolvenzverfahren beim Gericht zu beantragen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt (Oder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§10 Schlussbestimmungen**

- (1) Entscheidungen in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen müssen stets von einer beschlussfähigen Versammlung bzw. Vorstandssitzung getroffen werden.
- (2) In der Regel genügt die e i n f a c h e Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.  
Ausnahmen sind:
  - a) Die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - b) Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - c) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.01.2015 in Frankfurt (Oder) beschlossen.

Für die Richtigkeit:

---

K. Wegener

Schriftführer

---

W. Mahnhardt

Vereinsvorsitzender